Leitfaden „SpeakUp“

und

Verfahrensordnung

für das Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Version: November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	LEITBILD	3
2	WER KANN DAS VERFAHREN NUTZEN?	3
3	FÜR WELCHE ART VON HINWEISEN IST DAS MELDEVERFAHREN VERWENDBAR?	3
4	ÜBER WELCHE MELDEKANÄLE KÖNNEN HINWEISE EINGEREICHT WERDEN?	3
5	WER UNTERSUCHT DIE HINWEISE UND WIE IST DER ABLAUF?	5
6	WIE WERDEN HINWEISGEBENDE PERSONEN GESCHÜTZT?	5
6.1	SANKTIONEN MISSBRÄUCHLICHEN VERHALTENS	5
6.2	AUSNAHMEN FÜR DEN SCHUTZ DES MELDENDEN	6
6.3	SCHUTZ DER BESCHULDIGTEN / BETROFFENEN	6
7	WAS PASSIERT, NACHDEM EIN HINWEIS ABGEGEBEN IST?	6
8	WELCHE MAßNAHMEN DER BERICHTERSTATTUNG GIBT ES?	8
9	DATENSCHUTZ	8

Anmerkung.:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und anderer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1 LEITBILD

Nachhaltiges Wirtschaften begründet die Zukunftsperspektive für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft und auch für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftspartner der INDUS Holding AG (Konzernmuttergesellschaft) und ihren Beteiligungen.

Grundpfeiler der gruppenübergreifenden Unternehmenskultur ist ein gemeinsames Verständnis für Werte und Risikominimierung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Für uns ist es selbstverständlich, dass die Erfüllung von Recht und Gesetz höchste Priorität genießt. Es ist uns bewusst, dass Verstöße schwerwiegende Folgen für unsere Unternehmensgruppe, die Beschäftigten, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben können. Daher gilt es, etwaige Risiken oder Vorfälle frühzeitig zu erkennen, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Aus diesem Grund haben wir unsere Integritäts- und Compliance-Maßnahmen durch ein wirksames Hinweisgebersystem ergänzt. Mitarbeitende, Geschäftspartner sowie Dritte haben jederzeit die Möglichkeit, Bedenken vorzubringen oder unregelmäßiges Verhalten zu melden – auf Wunsch auch anonym. Einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch den Fachbereich Compliance der INDUS Holding AG (im Folgenden „Fachbereich Compliance“) bilden die Basis dieses Systems.

2 WER KANN DAS VERFAHREN NUTZEN?

Sämtliche Beschäftigte, Zeitarbeiter, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Geschäftspartner, Kunden und alle, die ein Interesse am Wohlergehen der Gesellschaft haben, können vertraulich Bedenken ansprechen und somit Hinweise auf potenzielle Risiken oder Verstöße einreichen.

3 FÜR WELCHE ART VON HINWEISEN IST DAS MELDEVERFAHREN VERWENDBAR?

Mit dem Meldeverfahren möchten wir jeden zu einer Meldung ermutigen, der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich:

- möglicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex,
- möglicher Verstöße zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und / oder Pflichtverletzungen im eignen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette,
- möglicher Verstöße gegen Gesetze und Richtlinien,
- möglicher Verstöße und Beschwerden (auch ohne Compliance-Bezug)

hat.

4 ÜBER WELCHE MELDEKANÄLE KÖNNEN HINWEISE EINGEREICHT WERDEN?

Alle Beschäftigte sowie externe Personen können über folgende Kanäle Hinweise abgeben:

- DIGITAL (Weblink oder mobile SpeakUp-App) oder TELEFONISCH: Über das digitale Hinweisgebersystem, das in verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht. Das System ist grundsätzlich kostenfrei. Bei telefonischer Kontaktaufnahme können je nach Anbieter und Land Kosten anfallen.[1]

  Es ist rund um die Uhr, auf Wunsch auch anonym, zu erreichen.

  „SpeakUp“ Telefon: **0800 1818 952** (Deutschland)

  Organisationscode: **121718**

  „SpeakUp“ Weblink: https://indus.speakup.report/MEWESTA

  “SpeakUp” QR-Code:

- POSTALISCH: Per Post oder per E-Mail an den Fachbereich Compliance unter folgender Anschrift:

  INDUS Holding AG
  Fachbereich Compliance
  - Vertraulich -
  Kölner Str. 32
  51429 Bergisch Gladbach

  compliance@indus.de

- PERSÖNLICH: Bei persönlicher Meldung bitten wir einen Termin vorab über compliance@indus.de zu vereinbaren.

Beschäftigte können sich darüber hinaus an

- ihre Vertrauensperson
- ihr Personalwesen
- ihren Betriebsrat
- ihre Geschäftsführung
- ihr Innerbetriebliches Vorschlags- und Meldewesen

wenden.

Gemäß § 7 Abs. 1 HinSchG hat jeder Hinweisgebende die Möglichkeit, zwischen einer internen Meldung über das Hinweisgebersystem oder einer externen Meldung zu wählen. Der deutsche Gesetzgeber misst der internen Meldung von Compliance-Verstößen besondere Bedeutung bei und priorisiert diese ausdrücklich gegenüber externen Kanälen.

[1] Eine Übersicht der kostenpflichtigen Länderwahlen finden Sie in der Anlage „Übersicht kostenpflichtige Länderwahlen“

5 WER UNTERSUCHT DIE HINWEISE UND WIE IST DER ABLAUF?

Wir nehmen alle Hinweise und Berichte über Verstöße ernst und leiten eine Untersuchung unverzüglich ein, mit dem Anspruch, jeden Fall lückenlos, transparent und nachvollziehbar aufzuklären. Aufgabe des Fachbereichs Compliance ist, den etwaigen Verstoß unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebenden zu untersuchen. Der Fachbereich Compliance unterliegt der Schweigepflicht.

Das Meldeverfahren gewährleistet, dass keine Informationen offengelegt werden, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebenden zulassen. In spezifischen Fällen ist der Fachbereich Compliance gesetzlich verpflichtet, die beschuldigte(n) Person(en) darüber zu informieren, dass ein Hinweis eingegangen ist. Voraussetzung dafür ist, dass diese Meldung die Weiterverfolgung des Hinweises nicht mehr gefährden kann. Darüber hinaus ist der Fachbereich Compliance verpflichtet, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Der Zugriff auf das Hinweisgebersystem und somit auf alle eingehenden Meldungen hat ausschließlich der Fachbereich Compliance. Der Fachbereich Compliance ist für die Leitung des Hinweisgebersystems und insbesondere für die Bearbeitung von Hinweisen geschult. Für den Fachbereich Compliance gilt das Gebot der Unparteilichkeit und der Freiheit von Weisungen Dritter. Darüber hinaus wird die Transparenz sowie die Wahrung der Rechte aller Betroffenen, des Hinweisgebers ebenso wie die der beschuldigten Personen gewährleistet.

In speziellen Fällen kann das Hinzuziehen Dritter notwendig sein. Im Falle der Notwendigkeit gewährt der Fachbereich Compliance unter Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz ausgewählten Personen (z. B. betroffene Beteiligung oder Beteiligungsgruppe, Rechtsanwälte) Zugriff auf die Meldung. Alle mit der Untersuchung des Falls betrauten Personen werden zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet.

6 WIE WERDEN HINWEISGEBENDE PERSONEN GESCHÜTZT?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Meldeprozesses. Dies gilt unabhängig davon, ob die hinweisgebende Person selbst vom Vorfall betroffen ist.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Sollte der Eindruck entstehen, dass eine Person aufgrund eines Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleidet, sollte sie dies unverzüglich der Meldestelle gemeldet werden. Derartige Einschüchterungsversuche oder Benachteiligungen werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und gegebenenfalls weiter untersucht.

6.1 SANKTIONEN MISSBRÄUCHLICHEN VERHALTENS

Das Verfahren ist dazu konzipiert, Risiken und Vorfälle zu identifizieren. Ein Missbrauch ist nicht akzeptabel. Wir behalten uns vor, Disziplinarmaßnahmen oder Strafverfolgung anzuwenden oder Schadensersatzansprüche gegen Hinweisgebende geltend zu machen, wenn diese wissentlich falsche Meldungen erstatten oder zum Zeitpunkt der Meldung keinen hinreichenden Grund zur Annahme hatten, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen.

6.2 AUSNAHMEN FÜR DEN SCHUTZ DES MELDENDEN

In bestimmten Situationen kann der Schutz der hinweisgebenden Person eingeschränkt sein:

- Auf Anforderung z.B. von Strafverfolgungsbehörden ist der Dienstleister (SpeakUp) verpflichtet, Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe dieser Information an uns erfolgt dagegen nicht.

- Fälle, bei denen festgestellt wurde, dass Meldungen vorsätzlich falsch bzw. wider besseres Wissen und/oder in böser Absicht („bösgläubig“) gemacht wurden;

- oder wenn die Meldung selbst als Straftat oder Verstoß gegen den Verhaltenskodex eingeordnet werden muss (z.B. üble Nachrede oder Bedrohung).

6.3 SCHUTZ DER BESCHULDIGTEN / BETROFFENEN

Das Meldesystem gewährleistet den Schutz des Meldenden. Jedoch darf auch der Schutz der durch die Meldung Betroffenen beziehungsweise Beschuldigten nicht unberücksichtigt bleiben.

Sollten aufgrund einer Meldung Ermittlungen eingeleitet werden, wird der Fachbereich Compliance die Betroffenen spätestens binnen 30 Arbeitstagen informieren. Diese Phase kann unter Abwägung der fallspezifischen Situation auch verlängert werden, z.B. wenn das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet oder die eingeleiteten Ermittlungen anderweitig behindert werden.

Selbstverständlich gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Beschuldigte haben das Recht auf Anhörung und Einsicht in die Akte im gesetzlichen Rahmen, um ihre Verteidigungsrechte geltend zu machen. Eine mögliche Sanktionierung der Beschuldigten erfolgt erst, wenn der Verstoß zweifelsfrei festgestellt ist. Betroffene haben das Recht, sich über gegen sie gerichtete Ermittlungen zu beschweren.

7 WAS PASSIERT, NACHDEM EIN HINWEIS ABGEGEBEN IST?

a) Eingang des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine persönliche Rückmeldung des Fachbereichs Compliance. Diese kann schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über das Hinweisgebersystem erfolgen.

Bei einer (anonymen) Meldung über das Hinweisgebersystem:

- Der Hinweisgebende erhält eine individuelle Fall-Nummer und wählt ein persönliches Passwort. Beide Nummern sollten notiert und aufbewahrt werden. Die Fall-Nummer und das dazugehörige Passwort sind der persönliche Schlüssel des Hinweisgebenden zu der Meldung, die er gesendet hat.

- Mit der individuellen Fall-Nummer und dem Passwort kann der Hinweisgebende jederzeit zusätzliche Informationen abgeben und (anonym) mit dem Fachbereich Compliance kommunizieren. Jedes Mal, wenn er auf die Meldung im Hinweisgebersystem zugreifen will, muss er die Fall-Nummer und das Passwort angeben.

- Abgegebene Meldungen werden im angebotenen Rahmen und sofern erforderlich, (anonym) übersetzt.

- Telefonisch abgegebene Meldungen werden transkribiert und die Originaltonaufnahme gelöscht. [2]

b) Prüfung des Hinweises

Der Fachbereich Compliance prüft zunächst, ob ausreichende Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Über das Hinweisgebersystem ist eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist oder es sich nachgewiesenermaßen um eine Falschmeldung handelt, wird der Fall geschlossen.

c) Klärung des Sachverhalts

Jeder Hinweis und der damit verbundene Sachverhalt ist spezifisch und individuell zu bearbeiten. Der Fachbereich Compliance untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz an die zuständige Stelle (der jeweils betroffenen Beteiligung oder Beteiligungsgruppe) weiter. Die zuständige Stelle ist verpflichtet, Informationen streng vertraulich zu behandeln und mit den entsprechenden Vorgaben und erforderlichen Maßnahmen, den Missstand zeitnah aufzuklären und / oder zu beseitigen. Ziel ist stets die zügige Bearbeitung unter Beachtung größter Sorgfalt und ausführlicher Anhörung aller einzubeziehenden Personen.

Bei der weiteren Prüfung des Missstands können externe Sachverständige, z.B. Rechtsanwälte, hinzugezogen werden. Es kann zu einer Anzeigepflicht bei hinreichendem Verdacht einer Straftat kommen.

d) Erarbeitung einer Lösung

Falls die Untersuchung nach Überzeugung des Fachbereichs Compliance beziehungsweise der zuständigen Stelle einen Verstoß bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Im Falle von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen gilt dieses insbesondere für Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Der Fachbereich Compliance beziehungsweise die zuständige Stelle überprüft in jedem Einzelfall, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Es gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

e) Umsetzung und Nachverfolgung

Der Fachbereich Compliance beziehungsweise die zuständige Stelle verfolgen die Umsetzung des Lösungsvorschlags.

[2] Detaillierte Informationen zum Transkript der Tonaufnahme finden Sie in den SpeakUp FAQ.

f) Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Meldeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Der Fachbereich Compliance ist bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

Sofern der Meldende mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden ist, hat er erneut die Möglichkeit, dies über das digitale Hinweisgebersystem oder direkt über den Fachbereich Compliance kundzutun.

8 WELCHE MAßNAHMEN DER BERICHTERSTATTUNG GIBT ES?

Eine anonymisierte Berichterstattung über gemeldete Vorfälle erfolgt regelmäßig durch den Fachbereich Compliance an den Vorstand der INDUS Holding AG. Der Vorstand berichtet an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats weiter. Auf Anforderung des Prüfungsausschusses kann dies auch unmittelbar durch den Compliance-Beauftragten erfolgen.

Die Geschäftsführungen der Beteiligungen werden einmal jährlich vom Vorstand der INDUS Holding AG aufgefordert, über Compliance-Vorfälle anonymisiert Bericht zu erstatten.

9 DATENSCHUTZ

Der Schutz von Daten, sowohl der Meldenden als auch Betroffener, wird im gesetzlichen Rahmen zugesichert. Informationen werden, sowohl was Inhalte als auch den Personenkreis angeht, ausschließlich auf einer beschränkten Basis zugänglich gemacht (sog. „Need-to-Know-Prinzip"). Detaillierte Informationen zum Datenschutz werden im Datenschutzhinweis erläutert.